

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Geltungsbereich / Allgemein

Für die Lieferung der Erzeugnisse der Bad Hönninger Fruchtsäfte und Weine GmbH gelten ausschließlich die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Durch die Auftragserteilung erklärt sich der Kunde mit diesen Bedingungen ausdrücklich einverstanden und verzichtet auf die Einhaltung seiner etwa auf dem Auftragsformular oder Bestellzettel vorgedruckten, beigelegten oder sonst mitgeteilten anders lautenden Bedingungen. Aufhebungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und des Vertrages bedürfen zur Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Mündliche Vereinbarungen einschließlich der über die Aufhebung der Schriftform sind unwirksam. Beweismittel für den Inhalt des Vertrages müssen bei der Schriftform genügen. Unsere Bedingungen gelten auch für zukünftige Aufträge.

2. Angebote

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich für Lieferung und Preis. Ein Abschluss kommt erst durch unsere schriftliche Bestätigung zustande. An Kalkulationen, Etikettentwürfen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte vor. Sie dürfen auch nach Abwicklung des Vertragsverhältnisses Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Muster

Überlassene Muster sind stets Typmuster, nicht Ausfallmuster für die Lieferung.

4. Lieferung

Die Lieferung erfolgt schnellstens vorbehaltlich normaler Beförderungsmöglichkeit. Die Ware läuft in jedem Falle, selbst bei Frankolieferung, auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Dies gilt auch für Leergutrücksendungen. Eine Transportversicherung wird für Sie nur auf ausdrücklichen Wunsch bei vorheriger Übersendung der Prämie abgeschlossen. Ereignisse höherer Gewalt, wozu auch Seuchen, Dürre, Betriebsunterbrechung, Warenmangel, Mangel an Rohstoffen und Betriebsmaterialien, Ein- und Ausfuhrverbote, Streiks, Mobilmachung und Krieg rechnen, ebenso behördliche Eingriffe, entbinden den Verkäufer von der Lieferung. Alle durch behördliche Maßnahmen nach Abschluss, aber vor Ausführung der Lieferung bedingten Preisveränderungen gehen für Rechnung der Käufer. Durch nicht vorhergesehene Ereignisse, insbesondere Rohstoff- oder Brennstoffmangel verursachte Mindererzeugung berechtigen den Verkäufer zur Verlängerung der vereinbarten Lieferfrist, ohne dass dem Käufer ein Schadensersatzanspruch zusteht. Die Abrufrfrist des Käufers wird ebenfalls um die Dauer des hindernden Ereignisses hinausgeschoben. Ein Rücktritt vom Vertrag ist in diesem Falle jedoch nur möglich, wenn durch den Käufer eine angemessene Nachfrist gestellt wird.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich, wenn nichts anders vereinbart, ab Betrieb bzw. Station Bad Hönningen/Rhein ohne Glas und Verpackung. Alle Preise sind Nettopreise, auf welche die jeweilige Mehrwertsteuer aufgeschlagen wird. Die Zahlung der Ware einschließlich Leergut hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Erhalt der Rechnung rein netto Kasse ohne Abzug zu erfolgen. Eine vorangegangene Rechnung muss beglichen sein, ehe weitere Lieferungen erfolgen können. Der Käufer kann gegenüber dem Kaufpreis weder aufrechnen noch ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben. Verkaufte Waren sowie Leergut bleiben bis zur völligen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Bei Zahlung durch Wechsel oder Schecks gilt erst die Einlösung als Erfüllung. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe der Debetzinsen berechnet. Daneben steht dem Verkäufer das Recht auf Nachberechnung des Differenzbetrages zu, wenn der Preis für die Ware inzwischen erhöht ist. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes im Falle des Zahlungsverzuges oder der Gefährdung des Eigentumsanspruches, z.B. auch dadurch, dass in Zahlung gegebene Wechsel oder Schecks nicht eingelöst werden, gilt als Rücktritt vom Vertrag; wir sind in solchen Fällen aber trotzdem berechtigt, die Ware einschließlich Emballage auf Kosten und Gefahr des Käufers jederzeit ohne Anrufung des Gerichts wieder an uns zu nehmen. Der Käufer verzichtet für diesen Fall auf den Einwand der Besitzstörung und erklärt sich zur anstandslosen Herausgabe der gelieferten Gegenstände und Zahlung der entstandenen Kosten bereit. Bei Vermischung oder Vermengung erwerben wir auch dann quotenmäßiges Miteigentum, wenn einer der vermischten oder vermengten Sachen als Hauptsache anzusehen ist. Der Käufer ist nur berechtigt, die Ware im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr zu veräußern, nicht aber, sie zu verpfänden, sicherungsweise zu übereignen oder in anderer Weise darüber zu verfügen. Die aus der Weiterveräußerung noch in unserem Eigentum stehender Ware entstehenden Forderungen gelten als an uns abgetreten. Die Forderungen sind gesondert auszuweisen und dürfen nicht in ein Kontokorrentverhältnis eingestellt werden. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Anforderung die Drittschuldner namentlich mitzuteilen und die Forderungsabtretung schriftlich zu bestätigen. Aus der Weiterveräußerung noch in unserem Eigentum stehender Ware eingehende Geldbeträge hat der Käufer als Verwahrer getrennt zu führen und bis zur Begleichung aller unserer Forderungen an uns weiterzuleiten. Zugriffe Dritter, durch die unsere vorstehend aufgeführten Rechte betroffen werden, sind uns unverzüglich mitzuteilen.

7. Wareingangskontrolle

Die Ware ist sofort nach Empfang zu prüfen. Bemängelung der Ware bezüglich Qualität oder innerer Beschaffenheit muss spätestens innerhalb 8 Tagen einschließlich Empfangstag an den Lieferer abgegangen sein. Bei gerechtfertigten Beanstandungen leistet die Herstellerfirma nach Erhalt der beanstandeten Ware Ersatz oder behält sich das Recht vor, den beanstandeten Betrag ohne Ersatzlieferung zu erstatten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

8. Leergut/Verpackung

Für Flaschen, Kisten und Paletten wird ein Pfand berechnet; die Pfandsätze werden von uns jeweils festgesetzt. Der Pfandbetrag ist stets mit dem Warenwert gleichzeitig fällig. Ist das Leergut frachtfrei und in gutem Zustand innerhalb 6 Wochen nach Erhalt der Ware bei uns eingegangen, so wird der hinterlegte Pfandbetrag ohne Abzug zurückvergütet. Flaschen und Kisten bleiben trotz Pfandhinterlegung Eigentum der Bad Hönninger Fruchtsäfte GmbH, Bad Hönningen am Rhein. Werden die Flaschen und Kisten nach Erhalt der Ware innerhalb 6 Wochen nicht zurückgegeben, so können wir ohne vorherige Fristsetzung die Zurücknahme verweigern. In diesem Fall geht das Eigentum an Flaschen, Kisten, Paletten auf denjenigen über, der das Pfand bezahlt hat. In Ausnahmefällen können wir bei einer laufenden Geschäftsverbindung mit entsprechendem Umschlag die Ansammlung eines Kautionsguthabens durch Akontozahlungen (20% des Warenwertes bei jeder Rechnung) für Leergut mit späterer Abrechnung vornehmen. Reichen die Akontozahlungen nicht aus, um den Wert des im Besitz des Kunden befindlichen Leergutes zu decken oder wurde vom Kunden aus irgendwelchen Gründen kein Leergutwert bezahlt (leihweise Überlassung), so wird, wenn das Leergut nicht innerhalb 6 Wochen vom Tage der Lieferung an frachtfrei und in einwandfreiem Zustand zurückgeliefert wurde, der gesamte Leergutbetrag oder Leergutrestbetrag ohne vorherige Aufforderung sofort fällig. Es bleibt uns vorbehalten statt dessen geldmäßigen Ersatzes die sofortige Herausgabe unseres Leergutes zu verlangen. Bis zur restlosen Bezahlung oder Rückgabe des Leergutes, können wir ohne weitere Aufforderung eine Leihgebühr von je einem Cent pro Kiste und Flasche für jeden angefangenen Monat berechnen. Leergut muss nur in der ungefähr gelieferten Menge und grundsätzlich nur bei erneuter Warenlieferung zurückgenommen werden. Gesonderte Leergutabholungen können vom Käufer nicht gefordert werden. Einwegflaschen werden nicht gesondert in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.

9. Rücktritt

Wenn nach erfolgter Übernahme eines Auftrages durch eingeholte Auskünfte oder andere Umstände eine Gefährdung des Zahlungsanspruches möglich erscheint, ist der Verkäufer über die Vorschriften des § 321 BGB hinaus berechtigt, die Ausführung zu verweigern, falls nicht Barzahlung oder eine vom Verkäufer als ausreichend anerkannte Sicherheit vor Abgang weiterer Lieferungen geleistet ist.

10. Abnahmeverzug

Abschlüsse sind in den vereinbarten Teilmengen und Fristen pünktlich abzunehmen, im Falle des Abnahmeverzuges ist der Verkäufer ohne Festsetzung einer Nachfrist berechtigt, in seiner Wahl den jeweiligen Abschlussrest zu berechnen und zu übersenden oder zu streichen. Die Abschlusspreise gelten nur für die vereinbarte Abschlusszeit. Liegen die Preise bei verspätetem Abruf höher, so werden diese zugrundegelegt.

11.

Vorstehende Bedingungen gelten für alle vom ersten Abschluss getätigten Geschäfte, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart und vom Verkäufer schriftlich bestätigt ist. Mündliche Abreden sowie Telefongespräche sind nicht rechtsgültig. Offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler sind für uns nicht rechtsverbindlich. Unsere Vertreter haben nicht das Recht, den Kaufvertrag endgültig abzuschließen, Stundungen oder Nachlässe zu gewähren. Vergleiche einzugehen oder das Inkasso vorzunehmen, falls sie nicht eine ausdrückliche schriftliche Vollmacht hierzu vorweisen können.

12. Gültigkeit

Alle bisherigen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen sind hiermit ungültig.

13. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferungen ist Bad Hönningen am Rhein. Gerichtsstand für den Rechnungs- und Zahlungsverkehr ist ausschließlich das Amtsgericht Linz am Rhein bzw. das Landgericht Koblenz auch für Wechselklagen.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung derart zu ersetzen, dass diese dem wirtschaftlichen Gehalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: 03/2004